

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung zur Förderinitiative „EnEff.Gebäude.2050 – Innovative Vorhaben für den nahezu klimaneutralen Gebäudebestand 2050“

Vom 14. März 2016

Vorbemerkung

Der Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG) vom 18. November 2015 liegt das Ziel des Energiekonzepts¹ der Bundesregierung zugrunde, den Gebäudebestand bis 2050 nahezu klimaneutral zu gestalten. Hierfür ist der nicht erneuerbare Primärenergiebedarf durch eine Kombination aus Energieeinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2050 in der Größenordnung von 80 % gegenüber dem Jahr 2008 zu senken. Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, sind verstärkte Anstrengungen in mehrfacher Hinsicht notwendig: eine Minderung des Energieverbrauchs des Gebäudebestands, Effizienzsteigerungen bei der Gebäudehülle und bei der Gebäudetechnik sowie die verstärkte Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien. Zu den von der ESG vorgesehenen Maßnahmen gehört daher auch diese Förderinitiative. Denn nur durch die beschleunigte Umsetzung von Innovationen, neuen Technologien und Konzepten kann diese ambitionierte Aufgabe gelingen. Deshalb gewinnt der Transfer von Erkenntnissen aus langjährigen Forschungsarbeiten zunehmend weiter an Bedeutung. Mit der neuen Maßnahme im Rahmen der ESG soll gezielt der Transfer von Forschungsergebnissen hin zur Breitenwirkung angestoßen und beschleunigt werden. Diese Förderinitiative ist daher auch eng verknüpft mit dem 6. Energieforschungsprogramm, das die Grundlinien und Schwerpunkte der Förderpolitik der Bundesregierung im Bereich innovativer Energietechnologien festlegt und die Voraussetzungen dafür schafft, dass der Umbau der Energieversorgung in Deutschland umweltschonend, sicher und kostengünstig gestaltet werden kann. Auf diese Weise leistet die Förderinitiative einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE).

1 **Zuwendungszweck**

Aufbauend auf dem NAPE hat die Bundesregierung die ESG verabschiedet. Sie zeigt Wege auf, wie Deutschland das Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2050 erreichen kann.

Über das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (KfW-Programme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren), das Marktanreizprogramm² (MAP) und das Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) wird bereits eine erfolgreiche Breitenförderung zur Gebäudesanierung angeboten.

Gleichzeitig wurde mit dem Fokus auf energieoptimierte Gebäude und Quartiere im Rahmen des 6. Energieforschungsprogramms eine Vielzahl von vorwiegend technischen Energieinnovationen entwickelt und erforscht sowie ihre Umsetzbarkeit und Effizienzgewinne in wissenschaftlich begleiteten Demonstrationsprojekten nachgewiesen. Damit diese Innovationen möglichst rasch zum Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands einen wesentlichen Beitrag leisten können, sind weitere, zusätzliche Maßnahmen und Schritte erforderlich, die über die Möglichkeiten der Forschungsförderung hinausgehen und die schnellere Marktetablierung in den Fokus setzen.

Die neue Förderinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) „EnEff.Gebäude.2050“ setzt hier an und soll aufbauend auf bestehenden Forschungsergebnissen eine stärkere Verknüpfung zwischen Forschung und Breitenanwendung von Energieinnovationen bewirken. Dazu werden innovative Modellprojekte zur Energieeffizienzsteigerung im Gebäudebereich (einschließlich Integration erneuerbarer Energien) gefördert, die einen hohen Innovations- und gegebenenfalls in Teilen einen geringen Forschungsgehalt aufweisen.

¹ Vom 28. September 2010 und Fortschreibung vom 11. März 2011

² Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 11. März 2015

Ziel der Förderung ist eine Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich. Dies soll durch die Beschleunigung des erforderlichen Ergebnistransfers als Bestandteil eines Transformationsprozesses bei Sanierung und Neubau von Gebäuden erfolgen. Dazu sollen die innovativen Demonstrations- und Pilotvorhaben oder -prozesse und Modellprojekte Wege aufzeigen, wie bestehende Hemmnisse bei der breitflächigen Realisierung von nahezu klimaneutralen Gebäuden überwunden werden.

Mit Blick auf die Flankierung der Energiewende im Gebäudebereich durch die Beschleunigung des Ergebnistransfers in die Praxis wurde im Rahmen des 6. Energieforschungsprogramms das Forschungsnetzwerk „Energie in Gebäuden und Quartieren“ gegründet. Die Förderinitiative EnEff.Gebäude.2050 ist deshalb eng verknüpft mit diesem Forschungsnetzwerk.

2 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die „Richtlinien für Anträge auf Ausgabenbasis (AZA)“ bzw. die „Richtlinien für Anträge auf Kostenbasis (AZK)“ des BMWi. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung nach diesen Richtlinien erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV – ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 des AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 des AEUV freigestellt. Soweit einzelne Zuwendungen unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV fallen, gelten die Regelungen der vorgenannten Verordnung. Näheres dazu siehe Abschnitt 3.2 Buchstabe b.

Gemäß Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 werden Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt keine Folge geleistet haben, sowie Unternehmen in Schwierigkeiten von der Förderung ausgeschlossen.

3 Gegenstand der Förderung

Mit der Förderinitiative „EnEff.Gebäude.2050“ soll gezeigt werden, wie mit heute verfügbaren, aber noch nicht verbreiteten neuartigen Technologien und Verfahren eine deutliche Verringerung des nicht-erneuerbaren Primärenergiebedarfs erreicht werden kann. Die dazu erforderlichen Technologien und Instrumente wurden im Rahmen der Energieforschung entwickelt, sind oft bekannt und verfügbar, doch müssen sie intelligent und in örtlich angepasster Weise eingesetzt werden. Dabei kann auf eine große Anzahl von Erfahrungen und Ergebnissen aus langjährigen Forschungsarbeiten zurückgegriffen werden. Aufbauend auf den Ergebnissen der etablierten Forschungsinitiativen EnOB und EnEff:Stadt setzt diese Förderinitiative ihren Schwerpunkt auf den Abbau von Hemmnissen, um die Realisierung ambitionierter Vorhaben auf dem Weg zum nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu ermöglichen.

Gefördert werden modellhafte Innovations- und Transformationsprojekte mit investivem Charakter und gegebenenfalls geringem Forschungsinhalt, welche einen Beitrag zur ambitionierten Steigerung der Energieeffizienz gegebenenfalls in Kombination mit der Integration erneuerbarer Energien im Gebäudebereich liefern. Die Modellprojekte sollen sich an der Größenordnung von 80 % Einsparung nicht-erneuerbarer Primärenergie gegenüber dem Jahr 2008 orientieren und hierzu einen qualitativen Beitrag liefern bzw. als übertragbares Modellvorhaben dienen. Die Fördermittel sollen technische, ökonomische und gesellschaftliche Umsetzungsrisiken mindern, Wege zur Umsetzung des Energiekonzepts aufzeigen und neue Projekte anstoßen.

3.1 Innovationsprojekte

Innovationsprojekte dienen der Vorbereitung der Markteinführung bereits weitgehend entwickelter Technologien und Verfahren im Bereich gebäudebezogener Energieeffizienz, gegebenenfalls in Kombination mit der Integration erneuerbarer Energien. Sie weisen einen geringen Forschungsanteil auf (< 50 %) und richten sich hauptsächlich an Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleister, gegebenenfalls in Kooperation mit Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Die Projektförderung umfasst die Bereiche vorbildhafte Demonstration und Pilotvorhaben und kann im begründeten Einzelfall auch ergänzende Forschungsaspekte beinhalten.

a) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Diese müssen personell und materiell in der Lage sein, die Forschungsaufgaben durchzuführen. Die Antragsteller müssen außerdem über die notwendige fachliche Qualifikation verfügen.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden, kann neben ihrer institutionellen Förderung nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben bzw. Kosten bewilligt werden.

b) Förderung

Gefördert werden Demonstrationsmaßnahmen zur Effizienzsteigerung und zur Integration erneuerbarer Energien in Gebäuden. Diese umfassen insbesondere:

- Technologische Innovationen, z. B.
 - Neue Lösungen für eine energetische Optimierung kompletter Liegenschaften
 - Demonstrationsmaßnahmen für technologische Lösungen und Neuheiten (Feldtests)
 - Neue Systemkomponenten, Schnittstellen
 - Vorbereitung zur Markteinführung innovativer Technologien
- Nicht-technologische Innovationen z. B.
 - Neuartige Methoden und Konzepte zur Nutzerbeteiligung (Mieter, Eigentümer, gewerbliche Nutzer)
 - Entwicklung von Instrumenten zur Markteinführung
 - Tools, Modelle, Prozesse

Die Vorhaben müssen sich darüber hinaus durch ihre Breitenwirksamkeit (Übertragbarkeit auf andere Gebäude) auszeichnen. Im Regelfall erfolgt die Förderung durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung.

Bei Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft setzt das BMWi grundsätzlich eine angemessene Eigenbeteiligung von mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten voraus.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss die Regelungen der Artikel 25 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Beihilfeintensität berücksichtigen. Diese Verordnung lässt differenzierte Aufschläge zu.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die bis zu 80 % gefördert werden können.

3.2 Transformationsprojekte

Transformationsprojekte dienen der Erarbeitung und Umsetzung von ambitionierten Strategien für den nahezu klimaneutralen Gebäudebestand. Die Vorhaben sollen als Leuchtturmprojekte eine Vielzahl von gebäuderelevanten Akteuren zum Handeln anregen und auf diese Weise zur Überwindung bestehender Hemmnisse in der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen beitragen.

a) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Wohnungseigentümergemeinschaften, organisiert in privatrechtlicher Form, und Eigentümerstandortgemeinschaften.

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden, kann neben ihrer institutionellen Förderung nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben bzw. Kosten bewilligt werden.

b) Förderung

Gefördert werden konzeptionelle Arbeiten in den Bereichen Neubau und Sanierung, welche investive Energieeffizienzmaßnahmen im Gebäudebereich mit besonderem Modellcharakter vorbereiten, sowie die Umsetzung solcher Energieeffizienzmaßnahmen, sofern sie Modell-/Pilot- oder Demonstrationscharakter haben.

Im Bereich der Konzeptentwicklung zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben für die Beratungsleistungen von fachkundigen Dritten. Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss die Regelungen der Artikel 25 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Beihilfeintensität berücksichtigen. Diese Verordnung lässt differenzierte Aufschläge zu.

Im Bereich der investiven Energieeffizienzmaßnahmen zuwendungsfähig sind ausschließlich Investitionsmehrkosten gegenüber dem Stand der Technik. Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss die Regelungen der Artikel 25, 28 und 38 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur maximal zulässigen Beihilfeintensität berücksichtigen. Diese Verordnung lässt differenzierte Aufschläge zu.

Im Regelfall erfolgt die Förderung durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) kann ein Aufschlag von bis zu 20 % gewährt werden (https://foerderportal.bund.de/easy/module/easy_formulare/download.php?datei=220).

3.3 Ideenwettbewerbe

Zur Setzung weiterer Impulse werden jährliche Ausschreibungen zu Ideen ausgelobt, welche die öffentliche Wirkung dieser Förderinitiative und der ESG stärken sollen. Ziel der Ideenwettbewerbe ist die Findung und Förderung neuartiger Beiträge für energetisch zukunftsweisende Neubau- und Sanierungsprojekte im Gebäudebereich. Die Ideen stehen dabei im Wettbewerb um eine Förderung. Die Förderanträge sollen anspruchsvolle energetische Konzepte aufweisen, die Möglichkeiten zur Weiterentwicklung von Gebäuden hin zu einem nahezu klimaneutralen Gebäudebestand aufzeigen. Die Förderung soll dabei unterstützen diese Innovationskeime weiter zu konkretisieren und voranzutreiben.

Genaue Festlegungen zu den Ideenwettbewerben werden im Rahmen einer jährlichen Ausschreibung getroffen.

4 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Für Innovationsprojekte: siehe Abschnitt 3.1 Buchstabe a
- Für Transformationsprojekte: siehe Abschnitt 3.2 Buchstabe a

Die Antragsberechtigung für die Wettbewerbe (siehe Abschnitt 3.3) wird im Rahmen der jährlichen Ausschreibungen festgelegt.

Insbesondere KMU werden zur Antragstellung ermutigt.

5 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Themen, die im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie gefördert werden können, sind in der ESG vom 18. November 2015 beschrieben und im 6. Energieforschungsprogramm „Forschung für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung“ verankert. Das 6. Energieforschungsprogramm gibt den fachlich-inhaltlichen Rahmen vor und bildet gemeinsam mit der ESG die Basis, auf deren Grundlage Förderentscheidungen getroffen werden.

Förderfähige Maßnahmen müssen über die Kriterien vorhandener Förderprogramme, insbesondere das CO₂-Gebäude-sanierungsprogramm (KfW-Programme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren), das MAP und das Anreizprogramm Energieeffizienz hinausgehen und besonderen Modellcharakter aufweisen.

Kumulierungsregelung

Eine Kumulierung der Förderung nach dieser Bekanntmachung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist im Sinne einer Doppelförderung derselben Investitionskosten ausgeschlossen. Dagegen ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen, z. B. im Rahmen der Gesamtanierung eines Quartiers, zulässig wenn und soweit die Förderungen sich auf jeweils unterschiedliche Maßnahmen im Rahmen der Gesamtanierung beziehen, also jeweils auf unterschiedliche Kostenblöcke der Gesamtinvestitionskosten. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Beantragung von weiteren Fördermitteln für dieselbe Maßnahme unverzüglich anzuzeigen, auch wenn diese erst nach Abschluss des Antragsverfahrens beantragt werden.

Auswahlkriterien/Verbundprojekte

Zu den Auswahlkriterien zählen neben dem Innovationsgehalt und dem Potenzial der Energieeffizienz (Endenergieeinsparung) sowie der Integration erneuerbarer Energien auch die Berücksichtigung weiterer Aspekte im Konzept wie Übertragbarkeit, Hemmnisabbau, Akzeptanzstärkung, Reboundeffekte, Nachhaltigkeit und sozioökonomische Aspekte. Hinzu kommen die Einbindung von Multiplikatoren und Faktoren im Hinblick auf soziale Fragen wie z. B. bezahlbares Wohnen.

Die Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Vor der Förderentscheidung über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMWi vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten sind dem „Merkblatt für Antragsteller auf Projektförderung zur Gestaltung von Kooperationsvereinbarungen bei Verbundprojekten“ (BMW-Vordruck 0110/02.15, zu finden im „Formularschrank“ des BMWi unter „Allgemeine Vordrucke und Vorlagen für Berichte“ https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmw).

Vorhaben von Unternehmen können nur dann gefördert werden, wenn ein Anreizeffekt im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vorliegt.

6 Art, Höhe und Umfang der Förderung

Um Vorhaben durchzuführen, können Zuwendungen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Finanzierungsart und die Bemessung der jeweiligen Förderquote wird nach den Gegebenheiten der Gesamtfinanzierung und des Arbeitsplans des einzelnen Vorhabens festgelegt:

- Für Innovationsprojekte: siehe Abschnitt 3.1 Buchstabe b
- Für Transformationsprojekte: siehe Abschnitt 3.2 Buchstabe b

Art, Höhe und Umfang der Förderung werden im Rahmen der jährlichen Ausschreibungen festgelegt (siehe Abschnitt 3.3).

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Stand: Januar 2014) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMWi zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98) sowie die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des BMWi (BN-Best-mittelbarer Abruf-BMWi), sofern die Zuwendungsmittel im sogenannten Abrufverfahren bereitgestellt werden.

Bei Zuwendungen an Kommunen bzw. Gebietskörperschaften werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) sowie die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des BMWi (BN-Best-mittelbarer Abruf-BMWi), sofern die Zuwendungsmittel im sogenannten Abrufverfahren bereitgestellt werden, Bestandteil der Zuwendungsbescheide.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMWi an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE³-Vorhaben (NKBF98).

8 Verfahren

8.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Betreuung der Fördermaßnahme hat das BMWi den Projektträger Jülich (PtJ) beauftragt (<http://www.ptj.de/>).

Projektträger Jülich (PtJ) – Geschäftsbereich ERG

Ansprechpartnerin: Kirsten Hohmann

Forschungszentrum Jülich GmbH

52425 Jülich

Telefon: 0 24 61/61-33 63

E-Mail: ptj-eneff-gebaeude@fz-juelich.de

8.2 Antrags-, Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Diese Förderbekanntmachung ist gültig bis zum 31. Dezember 2018, wenn sie nicht vorher durch eine neue Förderbekanntmachung ersetzt wurde. Vorhaben, die auf Grundlage dieser Bekanntmachung bewilligt werden sollen, müssen bis zum 31. Dezember 2019 durchgeführt sein. Interessenten können sich im Rahmen des im Folgenden beschriebenen Antragsverfahrens beim Projektträger Jülich bewerben. Eingereichte Projektvorschläge stehen untereinander im Wettbewerb.

8.2.1 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist grundsätzlich zweistufig, bestehend aus Projektskizze und anschließendem förmlichen Förderantrag.

Zur Erstellung der Projektskizzen und förmlichen Förderanträge ist die internetbasierte Plattform easy-Online zu benutzen. Die Plattform ist unter folgendem Link zu erreichen: <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache zu erstellen.

Alle für die Förderung geltenden Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <https://foerderportal.bund.de> in der Rubrik Formularschrank abgerufen werden.

8.2.1.1 Vorlage der Projektskizzen

In der ersten Stufe sind zunächst Projektskizzen in deutscher Sprache, bestehend aus der easy-Online-Skizze und der Vorhabenbeschreibung über das Internetportal easy-Online (siehe oben) zu erstellen und einzureichen.

Bei Verbundpartnern reicht der Koordinator eine gemeinsame Projektskizze im Umfang von maximal 10 DIN-A4-Seiten (inkl. Anlagen, Schriftgrad 12) sowie eine gemeinsame easy-Online-Skizze ein.

Die Projektskizze muss eine Darstellung mit folgender Gliederung enthalten:

- Kurzfassung und Ziele,
- Bezug zu förderpolitischen Zielen,
- aktueller Stand von Wissenschaft und Technik,
- Arbeitsplan,
- Verwertungsplan in wirtschaftlicher und gegebenenfalls wissenschaftlicher Hinsicht,⁴
- Notwendigkeit der Förderung,
- geschätzter gesamter Zeit- und Mittelaufwand,
- kurze Information zu Qualifikation und Expertise des Skizzeneinreichers/der Verbundpartner.⁴

Darüber hinaus sind bei Skizzen für Verbundvorhaben folgende Angaben erforderlich:

- Deckblatt mit Angaben zum Verbundkoordinator,
- Tabelle „Adressen und Ansprechpartner der Verbundpartner“,
- Tabelle „Abschätzung von Gesamtkosten und Förderbedarf, einzeln nach Verbundpartner“.

Es steht den Skizzeneinreichern frei, weitere Punkte anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung ihres Vorschlags von Bedeutung sind. Bei Verbundvorhaben ist die Vorlage einer förmlichen Kooperationsvereinbarung für die erste Phase (Projektskizze) noch nicht erforderlich, jedoch sollten die Partner die Voraussetzungen dafür schaffen, bei Aufforderung zur förmlichen Antragstellung (zweite Phase, siehe unten) eine förmliche Kooperationsvereinbarung zeitnah zum Projektbeginn schließen zu können. Verbundpartner, deren Vorhaben von Dritten mitfinanziert werden, müssen die Höhe der vorgesehenen Drittmittel angeben.

³ Forschung und Entwicklung

⁴ Gilt nur für Innovationsprojekte (siehe Abschnitt 3.1)

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- fachlicher Bezug zur Förderbekanntmachung und zum Energieforschungsprogramm sowie zur ESG,
- Realisierungsaussicht des Arbeitsplans bzw. Verwertungsplans,
- Risiken und Innovationshöhe des wissenschaftlich-technischen Konzepts,
- technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung,
- Qualifikation und Expertise des Antragstellers bzw. des Projektkonsortiums,
- Einbeziehung von KMU.⁴

Die Skizzeneinreicher werden vom Projektträger Jülich über das Ergebnis der Bewertung schriftlich informiert. Die Partner eines Verbundprojekts werden über den Koordinator informiert. Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

8.2.1.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteter Projektskizze aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen (bei Verbundvorhaben in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator), über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Förmliche Förderanträge sind dem Projektträger in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen. Dafür muss der elektronische Antragsassistent (siehe Abschnitt 8.2.1) und dort die für die jeweilige Finanzierungsart vorgesehenen Antragsformulare benutzt werden. Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Die Förderanträge werden vertieft nach den auch für die Skizzen geltenden Kriterien geprüft. Unter Berücksichtigung des Bundesinteresses werden dabei insbesondere bewertet

- Beitrag zu den förderpolitischen Zielen des Energiekonzepts, der ESG und des Energieforschungsprogramms,
- Arbeitsziel und Realisierungschancen (Innovationsgehalt unter Berücksichtigung des Stands der Technik, Originalität etc.),
- Arbeitsplan (Ressourcenplanung, Meilensteinplanung/Abbruchkriterien, Aufwands- und Zeitplanung),
- Verwertungsplan (wirtschaftliche und gegebenenfalls wissenschaftliche Erfolgsaussichten, Anschlussfähigkeit),
- Zuwendungsfähigkeit und Angemessenheit von Kosten bzw. Ausgaben,
- Qualifikation und Expertise der Antragsteller,
- Bonität der Antragsteller.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Berlin/Bonn, den 14. März 2016

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag

Dr. Alexander Renner

Dr. Georg Menzen